



Inhaltsverzeichnis

	Seite
59 Wahlbekanntmachung Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	203

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 44 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbe- zirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01.1	Urbanusschule 1.1	Urbanusschule, Wahlraum 1
01.2	Urbanusschule 1.2	Urbanusschule, Wahlraum 2
02.1	Musikhaus Schützenkapelle Rhade 2.1	Musikhaus Schützenkapelle Rhade
02.2	Gemeindehaus St. Ewald 2.2	Gemeindehaus St. Ewald
03.1	Don Bosco Schule 3.1	Don-Bosco-Schule, Wahlraum 1
03.2	Don Bosco Schule 3.2	Don-Bosco-Schule, Wahlraum 2
04.1	Pfarrheim St. Laurentius 4.1	Pfarrheim St. Laurentius, Wahlraum 1
04.2	Pfarrheim St. Laurentius 4.2	Pfarrheim St. Laurentius, Wahlraum 2
05.1	Pfarrheim Deuten 5.1	Pfarrheim Herz-Jesu
05.2	Wittenbrinkschule 5.2	Wittenbrinkschule, Wahlraum 1
06.1	Montessori Schule 6.1	Montessori-Reformschule
06.2	Wittenbrinkschule 6.2	Wittenbrinkschule, Wahlraum 2
07.1	Gemeinschaftshaus Wulfen 7.1	Gemeinschaftshaus Wulfen
08.1	Grüne Schule 8.1	Grüne Schule, Wahlraum 1
08.2	Grüne Schule 8.2	Grüne Schule, Wahlraum 2
09.1	Antoniuschule 9.1	Antoniuschule, Wahlraum 1
09.2	Antoniuschule 9.2	Antoniuschule, Wahlraum 2
10.1	Vereinsheim BVH Dorsten 10.1	Vereinsheim BVH Dorsten, Waldsport- platz
10.2	Haus der Jugend 10.2	Haus der Jugend
11.1	Neue Schule Dorsten 11.1	Neue Schule Dorsten, Wahlraum 1
11.2	Neue Schule Dorsten 11.2	Neue Schule Dorsten, Wahlraum 2
12.1	Von Kettler Schule 12.1	Von-Ketteler-Schule, Wahlraum 1
12.2	Von Kettler Schule 12.2	Von-Ketteler-Schule, Wahlraum 2
13.1	Paul Spiegel Schule 13.1	Paul-Spiegel-Berufskolleg
13.2	Caritas Bildungszentrum 13.2	Caritas-Bildungszentrum
13.3	Albert Schweizer Schule 13.3	Albert-Schweitzer-Schule, Wahlraum 1
14.1	Augustaschule (Sporthalle) 14.1	Augustaschule (Sporthalle), Wahlraum 1
14.2	Augustaschule (Sporthalle) 14.2	Augustaschule (Sporthalle), Wahlraum 2

15.1	Albert Schweizer Schule 15.1	Albert-Schweitzer-Schule, Wahlraum 2
15.2	Feuerwehrgerätehaus Hervest 15.2	Feuerwehrgerätehaus Hervest-Dorf
16.1	Wilhelm Lehbruck Schule 16.1	Wilhelm-Lehbruck-Schule
16.2	Saal Kleinespel 16.2	Saal Kleinespel, Foyer an der Bäckerei Imping
17.1	Pestalozzischule 17.1	Pestalozzischule, Wahlraum 1
17.2	Pestalozzischule 17.2	Pestalozzischule, Wahlraum 2
18.1	Agathaschule 18.1	Agathaschule (Nonnenkamp), Wahlraum 1
18.2	Agathaschule 18.2	Agathaschule (Nonnenkamp), Wahlraum 2
19.1	VHS Forum 19.1	Volkshochschule und Stadtbücherei, VHS Forum
19.2	Treffpunkt Altstadt 19.2	Treffpunkt Altstadt
20.1	Schießsportheim Feldmark 20.1	Schießsportheim Schützenverein Feldmark
20.2	Agathaschule 20.2	Agathaschule (Nonnenkamp)
21.1	Haldenwangschule (ehem. Dietrich-Bonh.) 21.1	Haldenwangschule (ehem. Dietrich-Bonh.)
21.2	Kardinal von Galen Schule 21.2	Kardinal-von-Galen-Schule
22.1	Haldenwangschule (ehem. Dietrich-Bonh.) 22.1	Haldenwangschule (ehem. Dietrich-Bonh.), Wahlraum 1
22.2	Haldenwangschule (ehem. Dietrich-Bonh.) 22.2	Haldenwangschule (ehem. Dietrich-Bonh.), Wahlraum 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Paul-Spiegel-Berufskolleg, Halterner Str. 15, 46284 Dorsten zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Dorsten, 21.05.2024

Die Gemeindebehörde

